

6.2.1 – Allgemeine Entsorgungsbedingungen **„AEB-WZV“ (Fassung gültig ab 01.01.2013)**

Allgemeine Entsorgungsbedingungen
des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)
für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (AEB – WZV)

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

I. Allgemeines

1. Begriffsbestimmungen

II. Inanspruchnahme der Entsorgungsdienstleistungen

2. Getrenntes Einsammeln von stofflich verwertbaren Abfällen aus Haushaltungen
3. Kompostierbare Abfälle
4. Schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen
5. Elektro- und Elektronikschrott
6. Sperrige Abfälle
7. Restabfall aus Haushaltungen
8. Sonstige Abfälle
9. Zugelassene Abfallbehälter
10. Durchführung der Abfallentsorgung
11. Selbstanlieferung von Abfällen

III. Entgelte für Entsorgungsdienstleistungen

12. Benutzungsentgelte, kostenfreie Entsorgungsleistungen
13. Entgeltschuldner
14. Bemessungsgrundlagen
15. Festsetzung des Entgelts, Fälligkeiten
16. Mahn- und Vollstreckungsverfahren

IV. Schlussbestimmungen

17. Bekanntmachungen
18. Unmöglichkeit, Ruhen der Leistungs- und Entgeltspflicht
19. Teilunwirksamkeit
20. Haftung
21. Laufzeit und Kündigung
22. Leistungsort und Gerichtsstand
23. Inkrafttreten

6.2.1 – Allgemeine Entsorgungsbedingungen

„AEB-WZV“ (Fassung gültig ab 01.01.2013)

Präambel

Der Kreis Segeberg hat dem Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV) die Aufgaben des Trägers der Abfallentsorgung mit Ausnahme der Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzepts für seinen örtlichen Zuständigkeitsbereich vollständig übertragen. Der WZV betreibt danach die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen im Kreisgebiet Segeberg mit Ausnahme des Stadtgebiets Norderstedt als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe des § 1 seiner Satzung über die Abfallwirtschaft (AS) vom 04.12.2012 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Soweit durch Satzung keine Regelungen getroffen sind, gelten im Übrigen aufgrund des § 1 Abs. 4 und 5 AS für das Leistungsverhältnis zwischen den Benutzerinnen/Benutzern der öffentlichen Einrichtung (Kundinnen/Kunden) und WZV vertragliche Vereinbarungen. Gegenstand dieser vertraglichen Vereinbarungen sind die nachfolgenden Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB – WZV). Gegenbestätigungen der/des Kundin/Kunden unter Hinweis auf ihre/ seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

I. Allgemeines

1. Begriffsbestimmungen

Abfälle im Sinne dieser AEB sind Abfälle gemäß den Definitionen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in der jeweils geltenden Fassung.

II. Inanspruchnahme der Entsorgungsdienstleistungen

2. Getrenntes Einsammeln von stofflich verwertbaren Abfällen aus Haushaltungen

Soweit entsprechende Sammelsysteme angeboten werden, hat die Kundin/der Kunde die nachfolgenden Abfälle mit dem Ziel der Verwertung getrennt in den jeweils zugelassenen Behältern bereitzustellen bzw. auf den vorgesehenen Sammelplätzen oder bei den sonstigen Abgabestellen dem WZV zu überlassen:

- kompostierbare Abfälle (Bioabfälle), soweit keine umfassende, fachgerechte Eigenkompostierung erfolgt
- Alttextilien
- Altmetalle
- Papier, Pappe
- Elektro- und Elektronikschrott
- verwertbare sperrige Abfälle.

Die Verpflichtungen an die getrennte Überlassung nach Absatz 1 sind auch erfüllt, wenn die Abfälle aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingerichteten Erfassungs-/ Einsammlungssystemen oder durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG nachweislich zulässige, gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

3. Kompostierbare Abfälle

1. Unter kompostierbaren Abfällen (Bioabfällen) sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG). Dies sind insbesondere bewegli-

6.2.1 – Allgemeine Entsorgungsbedingungen „AEB-WZV“ (Fassung gültig ab 01.01.2013)

che biologisch abbaubare Sachen organischen Ursprungs, die auf anschlusspflichtigen Grundstücken anfallen und deren sich die Besitzerin/der Besitzer entledigen will. Dazu gehören z.B. Pflanzenabfälle, d.h. oberirdisch oder unterirdisch gewachsenen Teile von Pflanzen, Abfälle aus der Zubereitung von Speisen und Speisereste, soweit sie nicht dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) unterliegen. Der WZV kann aus betriebstechnischen oder Gründen des Allgemeinwohls einzelne Stoffe ausschließen.

2. Kompostierbare Abfälle sind in den nach § 8 AS dafür zugelassenen Abfallbehältern zu sammeln und nach Maßgabe des § 8 AS zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nicht für Abfälle, die nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. TierNebG) einer gesonderten Entsorgung bedürfen oder die in einer gesonderten Liste als Anlage zur Abfallwirtschaftssatzung des WZV über ausgeschlossene Abfälle aufgeführt sind.
3. Die überlassenen Bioabfälle müssen frei von nicht kompostierbaren Stoffen und Verunreinigungen sein.
4. Kompostierbare Abfälle werden in der Regel zweiwöchentlich abgeholt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der WZV kann im Einzelfall sowie örtlich oder zeitlich begrenzt einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen.
5. Die Kundinnen/Kunden haben die Möglichkeit, die auf den Grundstücken anfallenden sperrigen kompostierbaren Abfälle und gelegentlichen Mehranfall auf den Anlagen des WZV gegen Entgelt abzugeben. Die jeweiligen Benutzungsordnungen sind zu beachten.

4. Schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen

1. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden vom WZV bei den von ihm betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dazu zählen zum Beispiel
 - Starterbatterien und Primärenergiezellen
 - Binderfarben und Bauhilfsmittel
 - Farben und Lacke
 - Lösungsmittel, Klebstoffe und Desinfektionsmittel
 - Holzschutz-, Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel
 - Säuren, Laugen, Haushaltsreiniger, Kosmetika und Haushaltschemikalien
 - Medikamente, Gifte und Chemikalien
 - Leuchtstoffröhren, Quecksilberdampflampen,
 - Thermometer und sonstiger Quecksilberbruch
 - gebrauchtes oder verunreinigtes Motorenöl und ölverunreinigte Abfälle, Bremsflüssigkeiten
 - Frostschutzmittel
 - Altfixierer und Altentwickler
 - Kühlgeräte
 - Haushaltselektrogeräte
 - Haushaltsgeräte mit elektronischen Bauteilen und elektronische Schaltelementen

Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 und 2 genannten Abfällen entsorgt werden können.

6.2.1 – Allgemeine Entsorgungsbedingungen

„AEB-WZV“ (Fassung gültig ab 01.01.2013)

2. Schadstoffhaltige Abfälle müssen getrennt von sonstigen Abfällen gesammelt und zur Entsorgung übergeben werden, soweit nicht eine Rückgabemöglichkeit bzw. Rücknahmepflicht außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung besteht.
3. Schadstoffhaltige Abfälle können auf den Abfallanlagen des WZV oder an mobilen Schadstoffsammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Sammlungssysteme des Verbandes und Termine der Sammlung aus privaten Haushalten werden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Grundsätzlich bestehen folgende Möglichkeiten:
 - Abgabe bei den für einzelne schadstoffhaltige Abfälle eingerichteten Annahmestellen des Handels
 - Abgabe bei den Annahmestellen auf der Zentraldeponie, den Umschlaganlagen Schmalfeld und Norderstedt und dem Schadstoffzwischenlager in Bad Segeberg
 - Abgabe beim Schadstoffmobil (mit Ausnahme von Kühlgeräten, Haushaltselektrogeräten oder Haushaltsgeräten mit elektronischen Bauteilen)
 - Abrufentsorgung durch den Verband nach Maßgabe einer Einzelfallregelung, wenn dieses im Einzelfall begründet ist oder schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushalten nicht in haushaltsüblicher Art und Menge anfallen.
4. Aus gewerblichen Betrieben oder öffentlichen Einrichtungen stammende schadstoffhaltige Abfälle werden durch den Verband oder auf dessen Veranlassung gegen gesondertes Entgelt entsorgt. In Einzelfällen kann die Selbstanlieferung zu den vom Verband betriebenen Anlagen zugelassen werden. Hierzu bedarf es einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
5. **Elektro- und Elektronik-Altgeräte nach dem ElektroG**
 1. Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind, vom sonstigen Abfall, insbesondere Sperrmüll, getrennt, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer vom WZV benannten Sammelstelle zu bringen. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert bekannt gegeben.
 2. Hierzu gehören insbesondere
 - Kühlgeräte
 - Haushaltselektrogeräte
 - Haushaltsgeräte mit elektronischen Bauteilen und elektronischen Schaltelementen
 3. Kühlgeräte, Haushaltselektrogeräte sowie Haushaltsgeräte mit elektronischen Bauteilen und Schaltelementen können auch in Verbindung mit der Sperrmüllentsorgung (Ziff. 6) getrennt überlassen werden.
 4. Besteht für Elektro-Altgeräte und Elektronikschrott eine Rückgabemöglichkeit oder eine Rücknahmepflicht des Herstellers oder anderer Stellen außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung, so sind diese Gegenstände an den Hersteller oder die andere Stelle abzugeben. Regelungen nach § 26 KrWG haben dabei Vorrang.

6.2.1 – Allgemeine Entsorgungsbedingungen „AEB-WZV“ (Fassung gültig ab 01.01.2013)

6. Sperrige Abfälle

1. Sperrige Abfälle (Sperrmüll) sind aus dem privaten Wohnbereich (Wohnungseinrichtung/ Hausrat) stammende Gegenstände, die wegen ihres Gewichtes, ihrer Materialbeschaffenheit oder wegen ihrer Sperrigkeit – selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung – nicht in den zugelassenen Abfallbehältern (Ziff. 9 Nr. 1) untergebracht werden können bzw. dürfen oder das Entleeren erschweren. Sperrmüll wird vom WZV nach Maßgabe einer vom Vorstandsvorsteher erlassenen Abholordnung einmal jährlich auf Abruf abgeholt. Fakultativ kann Sperrmüll nach ausdrücklicher vorheriger Bestellung und Terminvereinbarung vom Kunden auch selbst auf den Recyclinghöfen des WZV angeliefert werden. Für einzelne geschlossene Bebauungsbereiche kann eine besondere Form der jährlich einmaligen Sperrmüllentsorgung vorgesehen werden.
2. Sperrige Abfälle sind insbesondere Möbel, Matratzen, Teppiche, Auslegeware, Kinderwagen und Haushalts Großgeräte.
3. Nicht zum Sperrmüll gehören unter anderem pflanzliche und sonstige stofflich verwertbare Abfälle im Sinne von Ziff. 2, Bauschutt, Fensterrahmen und Türen (auch aus dem Wohnbereich), Sanitäreinrichtungen, sonstige Bau- und Montageabfälle, Abbruchmaterialien, Heizungsanlagen, Tanks, Fahrzeugreifen, -sitze, und -kunststoffteile, schadstoffbelastete Abfälle gemäß Ziff. 4, Holzteile, insbesondere Altholz aus dem Gartenbereich (Jägerzäune, Pergolen, Tierställe), Abfälle aus gewerblichen Unternehmungen und mit Hausmüll befüllte Säcke, Kartons oder ähnliche Behältnisse.
4. Die zur Abfuhr bereitgestellten Gegenstände müssen von zwei Personen von Hand verladen werden können. Nägel, Glasscherben u.ä. Materialien, die eine Verletzungsgefahr bei dem Entsorgungsvorgang und z. T. schon während der Bereitstellung darstellen, sind aus den Gegenständen vorher zu entfernen.
5. Es werden als Sperrmüll einmal jährlich nach Behälterausstattung des Grundstücks kostenfrei entsorgt
 - je MGB 120 2 m³
 - je MGB 240 4 m³
 - je MGB 660 6 m³
 - je MGB 1.100 9 m³

Soweit der bereitgestellte bzw. angelieferte Sperrmüll dieses Volumen übersteigt, wird die Mehrmenge nach Volumen wie eine Bedarfsabfuhr oder Selbstanlieferung (Nr. 7, 8 des Tarifs der privatrechtlichen Nutzungsentgelte) berechnet.

6. Sperrige Abfälle sind am Abfuhrtag gemäß den Regelungen des § 8 der Abfallsatzung am Fahrbahnrand zur Abholung bereitzustellen. Sie dürfen nur vor Grundstücken zur Abholung bereitgestellt werden, die an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind. Sperrige Abfälle sind grundsätzlich am Abfuhrtag entsprechend Nr. 9 dieser Bedingungen am Fahrbahnrand zur Abholung bereitzustellen. Bis zur Abholung des Sperrmülls sind zunächst der/die Grundeigentümer/-in bzw. die/der Anschlusspflichtige nach § 4 der Abfallsatzung sowie alle Kundinnen/Kunden, die diesen zur Abholung bereitstellen, für dessen ordnungsgemäße Lagerung haftungsrechtlich verantwortlich. Wird Sperrmüll nach Vereinbarung auf den Recyclinghöfen des WZV angeliefert, ist der Führer des Transportfahrzeugs für eine ordnungsgemäß Ladungssicherung während des gesamten Transports verantwortlich.

6.2.1 – Allgemeine Entsorgungsbedingungen

„AEB-WZV“ (Fassung gültig ab 01.01.2013)

7. In Zweifelsfällen zu den Absätzen 1 bis 6 entscheidet der WZV im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.

7. Restabfall aus Haushaltungen

1. Restabfälle aus Haushaltungen sind unabhängig von einer weiteren Verwertung oder Beseitigung alle beweglichen Sachen, die nicht unter die Ziff. 2 bis 5 fallen und deren sich die Besitzerin/der Besitzerentledigen will oder muss (Restabfall).
2. Restabfall ist in den nach § 8 AS zugelassenen Abfallbehältern zu überlassen und nach Maßgabe des § 9 AS zur Abholung bereit zu stellen.
3. Der für die Abfuhr der jeweiligen Behälter vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
4. Der WZV kann im Einzelfall oder bei örtlich begrenzten Abfuhrbereichen einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Dies gilt insbesondere aus hygienischen Gründen oder bei der versuchsweisen Einführung (§ 13 AS, Modellversuche) neuer Entsorgungssysteme.
5. Bei gelegentlichem Mehranfall von Abfällen, der die vorhandene Behälterkapazität übersteigt, z. B. bei Hausentrümpelungen, können Restabfälle über besonders gekennzeichnete, entgeltpflichtige Abfallsäcke, darüber hinaus über sonstige für Bedarfsabholungen (§§ 7 Nr. 3, 9 AS) vorgesehene Behälter bereitgestellt werden.

8. Sonstige Abfälle

Sonstige Abfälle, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle, für die der WZV entsorgungspflichtig ist, die aber nicht gemeinsam mit den herkömmlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können, sind in Abstimmung mit dem WZV im Einzelfall der zugewiesenen Abfallentsorgungsanlage zuzuführen.

9. Zugelassene Abfallbehälter

1. Die Grundsätze zu Bereitstellung und Bemessung von Abfallbehältern sind im § 8 AS geregelt. Darüberhinaus gilt:
2. Für die regelmäßige grundstücksbezogene Sammlung von kompostierbaren Abfällen (Bioabfällen), gemischten Siedlungsabfällen (EAK-Schlüssel 200301) als Restabfälle aus Haushaltungen werden jeweils genormte Abfallbehälter des MGB-Systems (Müllgroßbehälter) verwendet. Für die regelmäßige grundstücksbezogene Sammlung von Altpapier, -pappe und Kartonagen (PPK) werden ebenfalls derartige Müllgroßbehälter verwendet.
3. Auf Grundstücken und für Haushaltungen muss grundsätzlich mindestens je ein Abfallbehälter mit 80 Litern für Bioabfälle (Standard-Bioabfallbehälter) sowie 120 Litern für nicht verwertbare Abfälle (Restabfall) bereitstehen. Der WZV stellt grundsätzlich für die regelmäßige Bio- und Restabfallsammlung jeweils mit einem Bioabfallbehälter 80/120/240 Liter je einen Restabfallbehälter 120, 240, 660 oder 1.100 Liter bereit.

6.2.1 – Allgemeine Entsorgungsbedingungen „AEB-WZV“ (Fassung gültig ab 01.01.2013)

4. Es sind grundsätzlich Abfallbehälter mit unterschiedlicher Farbe zugelassen als Umleerbehälter
 - mit 80, 120 und 240 Litern für Bioabfälle sowie
 - mit 120, 240, 660 und 1.100 Litern für vermischt anfallende sonstige Siedlungsabfälle einschließlich zerkleinertem Sperrmüll und
 - mit 240 Litern für PPK.
5. Soweit Kunden im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung von der Überlassungspflicht für Bioabfälle auf Antrag befreit sind (§ 5 Nr. 2-5 AS), erhalten sie einen Restabfallbehälter 120/240 Liter zur zwei- bzw. vierwöchentlichen Leerung, der durch einen gelben Deckel gekennzeichnet ist.
6. Für
 - gemischte Bau- und Abbruchabfälle (EAK-Schlüssel 170701) und
 - sonstige Abfälle, soweit diese einer Verwertung zugeführt oder nach thermischer Vorbehandlung auf der Zentraldeponie Damsdorf/Tensfeld abgelagert werden können,

sind als Wechselbehälter grundsätzlich zugelassen

- genormte Abgleitbehälter, auch mit Verdichtungseinrichtung, Absetzmulden sowie
- weitere, auch nicht starre Behältnisse (z. B. Big-Bags) im Einzelfall, soweit diese durch die Fahrzeuge des WZV aufgenommen und befördert werden können,

Big-Bags dürfen jedoch grundsätzlich nicht mit Bauschutt befüllt werden.

7. Die bereitgestellten Abfallbehälter dürfen nur entsprechend der jeweiligen Zweckbestimmung befüllt werden. Folgende höchstzulässigen Gesamtgewichte dürfen nicht überschritten werden:

Abfallbehälter (Umleerbehälter) mit

80 Litern	50 kg
120 Litern	60 kg
240 Litern	100 kg
660 Litern	270 kg
1.100 Litern	450 kg

Das Füllgewicht von entgeltpflichtigen Restabfallsäcken (§ 8 Nr. 5 AS) darf 25 kg, von Grünabfallsäcken 15 kg je Sack nicht überschreiten. Das Verdichten von Abfällen in Behältern ist nicht erlaubt.

8. In jedem Fall muss mit der Behälterausrüstung, die auch für vorübergehenden Mehrbedarf ausreichen muss, eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle auf dem Grundstück gewährleistet sein,. Ausgehend von einer Mindestausrüstung pro Grundstück (Ziff. 8 Nr. 3) soll in der Regel ein Behältervolumen von insgesamt 15 Litern pro Woche für Bioabfälle und Abfälle zur Beseitigung, mindestens jedoch 7,5 Litern pro Woche für Abfälle zur Beseitigung für jede auf den Grundstücken oder Eigentumswohnungen gemeldete Person verfügbar sein (Mindestbehältervolumen). Für Grundstücke oder Eigentumswohnungen, die von bis zu 2 dort gemeldeten Personen bewohnt werden, die höchstens das vorgenannte Mindestbehältervolumen für Restabfall in Anspruch nehmen wollen kann auf besondere Vereinbarung der Restabfallbehälter mit einer entsprechenden Füllmarkierung gekennzeichnet werden.

6.2.1 – Allgemeine Entsorgungsbedingungen

„AEB-WZV“ (Fassung gültig ab 01.01.2013)

9. Für benachbarte Grundstücke kann auf Antrag eine gemeinsame Behältergestellung zugelassen werden („Nachbarschaftsbehälter“). Die so gemeinsam angeschlossenen Grundstücke werden für alle anfallenden Abfälle wie ein Grundstück behandelt. Ziff. 8 Nr. 8 gilt entsprechend.
10. Der Kunde ist verpflichtet, Behälter schonend und sachgemäß mit der im Verkehr üblichen Sorgfalt zu behandeln und insbesondere dauernd zur Verfügung gestellte Umleerbehälter bei Bedarf zu reinigen. Auf den Behältern vorhandene Kennzeichnungen (Behälteraufkleber) dürfen von den Kunden nicht entfernt werden. Umleerbehälter sind vor und nach der Entleerung auf den Grundstücken grundsätzlich so abzustellen, dass sie unbefugten Dritten nicht zugänglich oder, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten nicht sichergestellt werden kann, mindestens einem Missbrauch oder Beschädigung durch Dritte regelmäßig entzogen sind. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden oder Verlust an Abfallbehältern haftet der Kunde, falls sie/er nicht nachweist, dass sie/ihn insoweit kein Verschulden trifft.
11. Ist bei gelegentlichem Mehranfall von Abfällen aufgrund der Menge eine Entsorgung mit Abfallsäcken nicht sinnvoll, z. B. bei Hausentrümpelungen, so können bei der WZV Entsorgung GmbH & Co. KG gegen gesondertes Entgelt je nach Bedarf Abgleitbehälter mit 7m³ aufwärts, Absetzmulden mit 3m³ aufwärts oder sogenannte Big-Bags (Wechselbehälter) angefordert werden (§ 7 Nr. 3 AS). Für deren Bereitstellung, Abholung und Entgelte gelten die Entsorgungsbedingungen der WZV Entsorgung GmbH & Co. KG (siehe § 10 AS).

10. Durchführung der Abfallentsorgung

1. Für Art und Durchführung der Abfallentsorgung ist grundsätzlich § 9 AS zu beachten. Im übrigen gilt:
2. Die Abfallbehälter sowie Rest- und Grünabfallsäcke müssen bei Teilnahme an der Regelabfuhr am Entleerungstag bis 6.00 Uhr bereitgestellt werden
 - grundsätzlich am Rand einer befahrbaren, öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straße und
 - grundsätzlich auf dem Gehweg oder
 - auf schriftliche Aufforderung wegen der technischen Besonderheiten des Sammelfahrzeugs oder aus anderen zwingenden Gründen auf einem vom WZV gesondert bezeichneten Platz oder
 - an einem ausdrücklich schriftlich vereinbarten anderen Abstellplatz.
3. Auf Wunsch der Kunden kann der WZV für Abfallbehälter einen Vorstellservice gegen gesondertes Entgelt erbringen. Die Behälter werden zur Abfuhr vorgeholt und nach der Abfuhr auf das Grundstück, den Standplatz oder den nächstgelegenen Ort zurückgestellt.
4. Die Behälter müssen so bereit gestellt werden, dass das Laden und der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverluste möglich ist. Das Sammelfahrzeug muss unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften der UVV Müllbeseitigung (GUV VC 27) an die Aufstellplätze heranfahren können. Straßen werden nur befahren, wenn dieses ohne Gefährdung der eingesetzten Fahrzeuge und ihrer Besatzung oder anderer Personen und Sachen sowie ohne besondere Schwierigkeiten und Zeitverluste möglich ist. Eine Gefährdung oder besondere Schwierigkeit ist dann zu vermuten, wenn keine Wendemöglichkeit auf öffentlichen Straßen für die Sammelfahrzeuge gegeben ist. Für dementsprechend nicht befahrbare Straßen bestimmt der WZV nach pflichtgemäßem Ermessen, wie die Abfallentsorgung durchzuführen ist. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung

6.2.1 – Allgemeine Entsorgungsbedingungen „AEB-WZV“ (Fassung gültig ab 01.01.2013)

sind die Behälter unverzüglich auf das eigene Grundstück zurückzustellen und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen.

5. Zur Abholung bereitgestellte Abfallbehälter 660/1.100 Liter müssen gesichert sowie ausschließlich auf befestigten Abstellplätzen aufgestellt werden. Transportwege müssen befestigt sein und einen ungehinderten Behältertransport ermöglichen.
6. Im übrigen dürfen in die bereitgestellten Abfallbehälter nur entsprechend deren Zweckbestimmung Abfälle eingefüllt werden. Flüssige Abfälle dürfen nicht über Abfallbehälter entsorgt werden. Es ist darüberhinaus verboten, Aschen oder Schlacken in heißem Zustand in die Abfallbehälter einzufüllen, oder Abfälle in ihnen zu verbrennen. Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
7. Die Abfallbehälter (Umleerbehälter) dürfen nur so weit gefüllt werden, dass ihr Deckel sich ordnungsgemäß verschließen lässt. Die Behälter sind verschlossen zu halten. Abfallbehälter müssen so gefüllt sein, dass sie sich ohne Schwierigkeiten entleeren lassen. In der kalten Jahreszeit haben Kundinnen/Kunden dafür zu sorgen, dass die Abfälle nicht festfrieren. Jegliches Verdichten (Einschlämmen, Einstampfen oder Verpressen) der Abfälle im Umleerbehälter ist unzulässig. Für Schäden an Umleerbehältern, die durch unzulässige Verdichtung der Abfälle eingetreten sind, haftet der Kunde.
8. Soweit sich Umleerbehälter aus danach vom der Kundin/dem Kunden zu vertretenden Gründen nicht oder nicht ganz entleeren lassen, ist die Kundin/der Kunden dafür verantwortlich, Abhilfe zu schaffen. Eine Entsorgung erfolgt mit der nächsten Regelabfuhr.
9. Der WZV ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
10. Wechselbehälter dürfen nur so weit befüllt werden, dass der Transport keine Verunreinigung des öffentlichen Straßenraumes verursachen kann. Insbesondere ist in Behältern für lose Abfälle höchstens das für den Behälter vorgesehene Abfallvolumen bereitzustellen. Staubende Abfälle sind in reißfesten Verpackungen (z. B. Big-Bags) oder im Einzelfall je nach Abfallart nach besonderer Weisung des WZV in die Behälter zu verbringen. Flüssige Abfälle dürfen nicht über Wechselbehälter entsorgt werden. Bei Presscontainern darf die Einfüllöffnung nicht mehr mit Abfällen befüllt sein.
11. Soweit Wechselbehälter nicht unmittelbar auf dem Grundstück des Kunden, sondern im öffentlichen Straßenraum abgestellt werden müssen, kann aufgrund generell oder im Einzelfall ergangener ordnungsbehördlicher Anordnung der Aufstellungsort des Behältern von Ort des Abfallanfalls abweichen. Hierdurch entstehender zusätzlicher Transportaufwand geht zu Lasten des Kunden.
12. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abholung, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Streik oder höherer Gewalt haben Kundinnen/Kunden keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung. In diesen Fällen wird der WZV ausgefallene Leistungen nachholen. Das Nähere wird der WZV im Einzelfall örtlich bekannt machen.

6.2.1 – Allgemeine Entsorgungsbedingungen

„AEB-WZV“ (Fassung gültig ab 01.01.2013)

11. Selbstanlieferung von Abfällen

1. Abfälle aus privaten Haushaltungen können bei gelegentlichem Mehranfall gegen Entgelt grundsätzlich auch direkt auf den Anlagen des WZV angeliefert werden (§ 3 Nr. 10 AS). Sperrmüll aus privaten Haushaltungen kann im Rahmen der Ziff. 5 Nr. 1, 6 und 7 dieser Bedingungen nach Bestellung und Terminvereinbarung kostenfrei angeliefert werden. Über die AS und diese AEB hinaus gelten für die Anlieferung auf WZV-Anlagen gesonderte Benutzungsordnungen.
2. Zum Nachweis des Wohnortes muss auf Verlangen des Aufsichtspersonals auf den Anlagen der Personalausweis vorgelegt werden. Die auf den Anlagen vorgehaltenen Einrichtungen dienen insbesondere der Erfassung stofflich verwertbarer, sperriger und schadstoffbelasteter Abfälle aus dem Kreis Segeberg. Durch die Benutzungsordnungen der jeweiligen Anlagen kann festgelegt werden, welche Abfälle entgegengenommen werden.
3. Die Öffnungszeiten der Anlagen zur Selbstanlieferung richten sich nach der jeweiligen Benutzungsordnung. Das Betreten und Befahren geschieht auf eigene Gefahr, Kindern unter 14 Jahren ist das Betreten nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
4. Dem Aufsichtspersonal ist die Durchsicht der anzuliefernden Abfälle zu gestatten, dessen Anweisungen ist Folge zu leisten. Auf § 3 Nr. 11 AS (vorläufiges Zurückweisungsrecht) wird hingewiesen.

III. Entgelte für Entsorgungsdienstleistungen

12. Benutzungsentgelte **Kostenfreie Entsorgungsleistungen**

1. Der WZV erhebt für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und damit verbundener sonstiger Leistungen zur Deckung der Kosten Benutzungsentgelte, die in Form von Leistungsentgelten erhoben werden.

Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus dem Tarif der privatrechtlichen Benutzungsentgelte, der als Anlage Bestandteil dieser AEB ist.

2. Mit dem Entgelt für die regelmäßige Entleerung der Umleerbehälter für private Haushaltungen sind abfallwirtschaftliche und sonstige Zusatzleistungen wie folgt abgegolten:
 - 2.1 Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle einschließlich Haushaltskühl- und Haushaltselektrogeräte sowie Haushaltsgeräte mit elektronischen Bauteilen und Schaltelementen (Ziff. 4) aus privaten Haushaltungen, wenn diese Abfälle bei den im Ziff. 4 genannten Stellen abgegeben werden.
 - 2.2 Sammlung und Verwertung von bis zu 3 m³ Strauchgut je Wohngrundstück; maßgebend ist das jeweils zwischen der Gemeinde und dem WZV abgestimmte, praktizierte Verfahren. Die hierzu erlassene Benutzungsordnung ist zu beachten.
 - 2.3 Sammlung und Verwertung von Altpapier und – pappen, Alttextilien und Altmetallen aus privaten Haushalten durch besondere Erfassungssysteme und bei Abgabe auf den Anlagen des Verbandes, für sperrige Altmetalle bis zu zwei m³ auch im Rahmen der Sperrmüllabholung.

6.2.1 – Allgemeine Entsorgungsbedingungen „AEB-WZV“ (Fassung gültig ab 01.01.2013)

- 2.4 Entsorgung von Sperrmüll einmal jährlich auf Abruf (Ziff. 5 Nr. 1, 6 und 7 dieser Bedingungen), im Übrigen gilt die hierzu erlassene Benutzungsordnung.
- 2.5 Auslieferung, Rückholung und Umrüstung von Normbehältern einmal kalenderjährlich je Behälter und Grundstück

13. Entgeltschuldner/innen

- 1. Schuldner des Entgelts für die Abfallentsorgung ist grundsätzlich, wer Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist, auf dem der Abfall anfällt. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Schuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Entgelte. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- 2. Erfolgt die Abfallentsorgung mehrerer Grundstücke über einen oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter (Ziff. 8 Nr. 9), sind die jeweiligen Grundstückseigentümer, Wohnungs- oder Teileigentümer bzw. Erbbauberechtigte Gesamtschuldner.
- 3. Zum Schuldner im Einzelfall kann darüber hinaus grundsätzlich jeder Kunde bestimmt werden, der Besitzer der Abfälle war oder ist oder tatsächlich Entsorgungsleistungen des WZV in Anspruch nimmt. Bei der Entsorgung verbotswidrig abgelegter Abfälle kann die letzte Besitzerin oder der letzte Besitzer der Abfälle zum Schuldner bestimmt werden.
- 4. Entgeltschuldner des WZV haben das Benutzungsentgelt nach Ziff. 11 Nr. 1 dieser AEB zu zahlen.

14. Bemessungsgrundlagen

- 1. Die Leistungsentgelte nach Ziff. 11 bemessen sich grundsätzlich nach der Anzahl und dem Nutzinhalt der auf einem Grundstück bereitgestellten Abfallbehälter nach Ziff. 8 dieser AEB, nach dem Abfuhrintervall sowie im Einzelfall nach für die jeweilige Behälterausstattung verbundenen Zusatz- oder Minderleistungen.
- 2. Für die Entsorgung von Abfällen in einem Wechselbehältern nach Ziff. 8 Nr. 6 dieser AEB wird neben dem Entgelt für Transport und Entsorgung ein Mietentgelt erhoben, das sich nach der Art des Behälters und der Bereitstellungsdauer bemisst.
- 3. Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlage nach Ziff. 10 (Selbstanlieferung) wird je nach Art und Menge des angelieferten Abfalls ein gesondertes Leistungsentgelt erhoben.
- 4. Das Leistungsentgelt für die Inanspruchnahme des Vorstellservice nach Ziff. 9 Nr. 3 bemisst sich nach Anzahl und Größe der zu transportierenden Behälter sowie der Transportentfernung.
- 5. In den durch die Nr. 1 bis 3 nicht geregelten Fällen bemisst sich das Leistungsentgelt nach den im Einzelfall tatsächlich entstehenden Aufwendungen. Zu diesen Aufwendungen gehören zum Beispiel Kosten für die Abfuhr, für die Anfertigung von Analysen und für die Vorbehandlung/ Behandlung und/oder Entsorgung/Ablagerung von Abfällen sowie Verwaltungskosten.
- 6. Für jede über Ziff. 11 Nr. 2.5 hinaus von der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer oder deren Beauftragten veranlasste Änderung der Behälterausstattung oder Behälterrei-

6.2.1 – Allgemeine Entsorgungsbedingungen

„AEB-WZV“ (Fassung gültig ab 01.01.2013)

nigung nach besonderem Auftrag erhebt der WZV eine Kostenpauschale zur Abdeckung des zusätzlichen Arbeits- und Transportaufwandes.

15. Festsetzung des Entgelts, Fälligkeiten

1. Die Benutzungsentgelte für die regelmäßige Entleerung der Umleerbehälter für private Haushalte werden vom WZV oder in dessen Namen und Auftrag durch das örtliche zuständige Amt, die Stadt oder amtsfreie Gemeinde als Jahresentgelt durch Rechnung festgesetzt und eingezogen. Das für ein Kalenderjahr in Rechnung gestellte Entgelt gilt auch für jeweils folgende Jahre weiter, soweit keine neue Rechnung ergeht.
2. Die Benutzungsentgelte für die Abholung aus Umleerbehältern sind grundsätzlich in vierteljährlichen Teilbeträgen ohne Abzug fällig, bei der Festsetzung und Einziehung im Auftrag des WZV durch Ämter, Städte und amtsfreie Gemeinden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres. Soweit der WZV selbst das Entgelt für die regelmäßige Entleerung der Umleerbehälter durch Rechnung festsetzt und einzieht, kann er als Fälligkeitstermin für Teilbeträge auch den Schluss eines jeden Kalenderviertel- oder –halbjahres bestimmen. Entsteht oder ändert sich die Entgeltspflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so wird für die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtenden Benutzungsentgelte die Fälligkeit durch Rechnung bestimmt. Für die übrigen Entsorgungsleistungen wird die Fälligkeit durch Rechnung bestimmt.
3. Einwendungen gegen die Rechnung sind innerhalb von zwei Monaten nach Rechnungszugang zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt.
4. Die Ausgabe von Abfallsäcken und die Annahme von selbstangelieferten Abfällen erfolgen nur gegen Barzahlung ohne Abzug.
5. Der WZV kann im Einzelfall auf sämtliche Entgelte für seine Entsorgungsleistungen nach Wahl Vorauszahlungen, Abschläge oder sonstige Sicherheit bis zur Höhe des voraussichtlichen Entgelts für die einzelne Leistung oder bis zur Höhe des voraussichtlichen Jahresentgelts verlangen. Er ist berechtigt seine Leistung so lange auszusetzen, bis ihm auf Verlangen eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheit geleistet wird.

16. Mahn- und Vollstreckungsverfahren

1. Zahlt die Kundin/der Kunde das geschuldete Benutzungsentgelt nicht bis spätestens zum festgesetzten Leistungszeitpunkt (Ziff. 14 Nr. 2), so kommt sie/er in Verzug, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf.
2. Als Folge des Schuldnerverzugs hat der WZV neben dem weiterbestehenden Erfüllungsanspruch einen Anspruch auf Ersatz des durch den Verzug entstandenen Verzugsschadens.
3. Zum Ausgleich des Verzugsschadens nach Absatz 2 wird die Geldschuld während des Verzugs für das Jahr mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst. Darüber hinaus werden Mahnkosten für fällige Entgelte
 - für die regelmäßige grundstücksbezogene Sammlung von Rest- und Bioabfällen mittels genormter Abfallbehälter entsprechend der Gebühren im Vollstreckungsverfahren nach §§ 11 ff. der Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren (Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung - VVKO -),

6.2.1 – Allgemeine Entsorgungsbedingungen „AEB-WZV“ (Fassung gültig ab 01.01.2013)

- im übrigen nach Maßgabe des Tarifs der privatrechtlichen Benutzungsentgelte (Anlage zu Ziff. 11 dieser AEB) geltend gemacht, soweit nicht im Einzelfall nach Verzugseintritt ein höherer Schaden entstanden ist.
4. Bei Schuldnerverzug nach Absatz 1 werden Forderungen grundsätzlich wie öffentlich-rechtliche Geldforderungen beigetrieben, § 14 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG S.-H.) in Verbindung mit §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes für Schleswig-Holstein (LVwG), im übrigen nach den einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessordnung vom 12.09.1950, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

IV. Schlussbestimmungen

17. Bekanntmachungen

Diese AEB und etwaige Nachträge zu den AEB werden in gleicher Weise wie die Satzung des WZV über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung), im übrigen nach Maßgabe der Hauptsatzung des WZV in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

18. Unmöglichkeit, Ruhen der Leistungs- und Entgeltspflicht

Ist dem WZV oder seinen Erfüllungsgehilfen die Erbringung der Leistung durch einen von ihm nicht zu vertretenden Umstand (z. B. höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Streik), nicht möglich, so sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

19. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Punkte dieser AEB als Bestandteil des privatrechtliche Abfallentsorgungsvertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist grundsätzlich durch Regelungen des geltenden Rechts zu ersetzen. Liegen gesetzliche Regelungen nicht vor, so wird die unwirksame Bestimmung in der Weise ersetzt, dass der wirtschaftlich gewollte Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird. Gleiches gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entstehen sollte.

20. Haftung

Sollte der WZV, aus welchem Grund auch immer, zum Schadenersatz verpflichtet sein, so beschränkt sich seine Haftung der Höhe nach auf ein Monatsentgelt. Diese Beschränkung gilt nicht, sofern der WZV bzw. seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

21. Laufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag über die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Abfallentsorgung in Anspruch genommen wird.
2. Der Vertrag kann zum Ende eines Monats gekündigt werden, sofern die Überlassungspflicht im Sinne des § 4 der Abfallwirtschaftssatzung erlischt, d.h. wenn der Entgeltschuldner nachweist, dass auf dem angeschlossenen Grundstück künftig keine überlassungspflichtigen Abfälle mehr anfallen und dieses dem WZV mindestens drei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt worden ist.

6.2.1 – Allgemeine Entsorgungsbedingungen

„AEB-WZV“ (Fassung gültig ab 01.01.2013)

3. Ummeldungen, d.h. Anpassungen des Behältervolumens an einen veränderten Bedarf sind zum Ende eines Monats möglich, sofern die Änderung mindestens drei Wochen vorher vom Kunden schriftlich angemeldet wird.

22. Leistungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort für alle nach diesen AEB von der Kundin/ vom Kunden zu erbringende Leistung wird der Sitz des WZV in Bad Segeberg vereinbart. Der Gerichtsstand ist Bad Segeberg.

23. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Entsorgungsbedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WZV für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (AEB – WZV) in der Fassung der letzten Änderung zum 01.07.2011 außer Kraft.

Bad Segeberg, den 04.12.2012

gez. Kretschmer
Verbandsvorsteher